



## Merkblatt 1

### Seilbahnen

## Plangenehmigung (ordentliches Verfahren)

### Vorbemerkungen

#### **Gegenstand der Plangenehmigung**

##### Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz; SebG, SR 743.01)
- Verordnung vom 21. Dezember 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung; SebV, SR 743.011)
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung (Personenbeförderungsgesetz; PbG, SR 744.10)
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010)

Mit der Plangenehmigung wird das Recht erteilt, eine Seilbahn zu bauen. Mit ihr werden sämtliche für den Bau erforderlichen Bewilligungen erteilt, weitere Bewilligungen sind nicht erforderlich. Die Plangenehmigung umfasst somit die Genehmigung der technischen Pläne, die Erteilung der Konzession und der umweltrechtlichen Spezialbewilligungen (z. B. Rodungsbewilligung) und deckt alle rechtsrelevanten Sachverhalte ab: Sicherheit, Transportrecht, Raumplanungs- und Umweltrecht und Baurecht.

#### **UVP-Pflicht**

##### Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1988 über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)
- Verordnung vom 10. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, Änderung vom 19. September 2008; SR 814.011)
- Bundesamt für Umwelt: UVP-Handbuch<sup>1</sup>, Module 1 - 8, Bern, Datum (abrufbar unter [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) / Dokumentation / Umwelt-Vollzug / Umweltverträglichkeitsprüfung)

Seilbahnen mit Bundeskonzession unterliegen gemäss Anhang 60.1 UVPV der UVP-Pflicht, massgebliches Verfahren ist das (ordentliche) Plangenehmigungsverfahren nach den Bestimmungen von Artikel 9 ff SebG. Nähere Informationen zum Ablauf der UVP und zu den Aufgaben der Beteiligten gibt es im Modul 5 des UVP-Handbuches.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Seilbahnprojektes erarbeitet der Gesuchsteller gemäss Artikel 8 Absatz 1 UVPV

- a. eine *Voruntersuchung*, die aufzeigt, welche Auswirkungen der Anlage die Umwelt voraussichtlich belasten können;

<sup>1</sup> Das UVP-Handbuch wird zurzeit überarbeitet. Inzwischen bleibt die Version vom September 1990 anwendbar.



- b. ein *Pflichtenheft*, das aufzeigt, welche Umweltauswirkungen der Anlage im Bericht (UVB) untersucht werden müssen, und das die vorgesehenen Untersuchungsmethoden sowie den örtlichen und zeitlichen Rahmen für die Untersuchungen nennt.

Voruntersuchung und Pflichtenheft sind dem BAV *vor Einreichung des Plangenehmigungsgesuches* vorzulegen. Das BAV leitet die Voruntersuchung und das Pflichtenheft dem Bundesamt für Umwelt BAFU weiter, welches dazu Stellung nimmt und den Gesuchsteller berät (Artikel 8 Absatz 2 UVPV und Artikel 6 Absatz 2 USG).

In der Projektplanung ist der für diese Konsultationsphase erforderliche Zeitaufwand (mindestens 4 Monate) sowie der anschliessende Zeitbedarf für die durchzuführenden Untersuchungen und die Erstellung des Berichtes (UVB) zu berücksichtigen. Der UVB ist dem BAV zusammen mit dem Plangenehmigungsgesuch einzureichen.

Werden in der Voruntersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt und dargestellt, so gilt die Voruntersuchung als Bericht (Artikel 8a Absatz 1 UVPV; vgl. auch UVP-Handbuch, Modul 6, Ziffer 2.5). Dieser Bericht gilt als UVB und ist als Bestandteil des Plangenehmigungsgesuches dem BAV einzureichen; die Durchführung einer Vorprüfung nach Artikel 8 Absatz 2 UVPV entfällt. Dieses "abgekürzte" Vorgehen empfiehlt sich bei Ersatzanlagen mit überschaubaren Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere für Ersatzanlagen auf gleichem Trasse. Ob die Voruntersuchung als Bericht anerkannt werden kann, wird aufgrund der Prüfung durch das BAFU und das BAV im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens entschieden. Die Verantwortung, eine Voruntersuchung als Bericht nach Art. 8a Absatz 1 UVPV einzureichen, liegt vollumfänglich beim Gesuchsteller. Damit trägt er auch das Risiko, dass aufgrund einer durch die Behörden festgestellten Unvollständigkeit des Berichts Anträge für Ergänzungen gestellt werden. Diese können zu Nacharbeiten vor Erteilung der Plangenehmigung führen, sofern sie nicht mittels Auflagen in der Genehmigungsverfügung geregelt werden können.

Grundsätzlich wird empfohlen, vorgängig mit dem BAV Kontakt aufzunehmen, um Vorgehens- und Verfahrensfragen zu klären. Das BAV wird hierzu die betroffenen Fachstellen fallweise beiziehen.

### **Anforderungen und Einreichung der Gesuchsunterlagen**

Die Unterlagen müssen es dem BAV und den am Verfahren Beteiligten ermöglichen zu beurteilen, ob die Vorschriften eingehalten und die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt sind (Artikel 11, Absatz 2, SebV).

Alle Unterlagen sind im Format A4 bzw. auf dieses Format gefaltet einzureichen.

Situationspläne, Berichte, technische Pläne sind zu benennen, zu datieren und zu unterschreiben und wo nötig mit einem Änderungsindex zu versehen. Amtliche Karten sind mit den entsprechenden Genehmigungsvermerken zu versehen.

Die Gesuchsunterlagen können in zwei Teilen und zeitlich gestaffelt eingereicht werden:

- Teil 1 "Grundlagen" umfasst alle Unterlagen, die für die Eröffnung des Mitwirkungsverfahrens und die 30-tägige Publikation des Gesuches in den offiziellen Organen benötigt werden (die erforderliche Anzahl Dossiers wird im Einzelfall festgelegt),
- Teil 2 "Sicherheitstechnik" enthält die restlichen technischen Unterlagen für die Prüfung der Sicherheitsaspekte; diese Unterlagen sind spätestens 4 Monate vor dem erwarteten Plangenehmigungsentscheid einzureichen. Zu beachten ist, dass allfällige nachträgliche Projektanpassungen zu einer Wiederholung der Publikation führen können.



Es wird empfohlen, Teil 1 der Gesuchsdokumentation vorerst in einem Exemplar zur Vorprüfung (ob vollständig und richtig) beim *Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern*, einzureichen.

Für Seilbahnprojekte im alpinen Raum empfiehlt es sich angesichts der auf die Sommermonate beschränkten Bauzeit, den Teil 1 spätestens Ende August des dem Bau vorangehenden Jahres einzureichen, damit eine Ortsschau, die sich möglicherweise im Verfahren als erforderlich erweist, noch im schneefreien Gelände vor Wintereinbruch durchgeführt werden kann.

Die Nachforderung weiterer Unterlagen, die sich im Laufe des Verfahrens für die Gesuchsprüfung allenfalls als notwendig erweisen, bleibt vorbehalten.

### **Aussteckung**

Das Bauvorhaben muss während der Publikationsfrist gemäss den Bestimmungen von Artikel 13 SebV ausgesteckt bzw. mit Profilen gekennzeichnet sein.

### **Verfahrensdauer, Baubeginn**

Die Behandlungsfrist für ein Plangenehmigungsgesuch im ordentlichen Verfahren beträgt in der Regel 9 Monate. Sind Enteignungen erforderlich, gilt eine Behandlungsfrist von 18 Monaten (Artikel 15 SebV).

Die Projektvorbereitung und die Qualität der Unterlagen beeinflussen die Behandlungsfristen erheblich.

### **Nebenanlagen**

Nach Artikel 10 SebG ist die kantonale Behörde zuständig für die Baubewilligung zur Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht überwiegend dem Betrieb der Seilbahn dienen (Nebenanlagen). Dazu gehören insbesondere Pistenbauten, Beschneiungsanlagen, Parkplätze und ähnliches, die funktional zwar unabdingbare Bestandteile z. B. eines Pistenschneesportangebotes sein können, für den Betrieb der Seilbahn aber keine direkte (technische) Notwendigkeit darstellen.

Bei der Beurteilung der Frage der Zuständigkeit ist das gesamte Bauvorhaben zu betrachten (Nutzanteile Volumen / Fläche, Kostenanteile, Verursacher, Interessenlage, usw.). Wenn dabei der die Seilbahn betreffende Teil von untergeordneter Bedeutung ist, handelt es sich um eine Nebenanlage. Überwiegt hingegen der Seilbahnanteil, so ist das Gesamtprojekt eine Seilbahnanlage, welche in einem Plangenehmigungsverfahren gemäss SebG zu genehmigen ist.

In der Praxis ist diese Abgrenzung nach den Erfahrungen im Eisenbahnbereich nicht immer einfach vorzunehmen. Es ist stets der Einzelfall zu beurteilen. Falls Unklarheiten auftreten, wird empfohlen, so rasch als möglich mit dem BAV in Kontakt zu treten, um einen Kompetenzkonflikt zu vermeiden.

### **Behindertengerechtigkeit**

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG, SR 151.3) ist anwendbar für alle Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, damit auch für Seilbahnen; ausgenommen sind Schlepplifte sowie Umlaufbahnen mit Sesseln und Kabinen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 9 Plätzen pro Transporteinheit / Fahrzeug (Artikel 3, Buchstabe b, Ziffer 3, BehiG).

Die vorgesehenen Massnahmen zur Vermeidung von Benachteiligungen behinderter Menschen bei der Benützung der Seilbahn sind darzustellen.



Behindertenorganisationen gesamtschweizerischer Bedeutung, die seit mindestens 10 Jahren bestehen, können Rechtsansprüche aufgrund von Benachteiligungen, die sich auf eine grosse Zahl Behinderter auswirken, geltend machen (Artikel 9 BehiG).

## **Gesuchsdokumentation**

*kursive Texte = Kommentar*

### **Teil 1: Grundlagen**

*Der Teil 1 der Gesuchsdokumentation ist Grundlage für das Mitwirkungsverfahren und die öffentliche Projektausschreibung.*

#### **1. Übersicht**

*Allgemeine Projektübersicht (im Sinne eines Projektleitblattes). Wer ist Gesuchsteller? Was soll wo gebaut werden? Projektorganisation, Zeitplan.*

- a. Gesuchsteller
  - Name, Sitz, Adresse, ggf. Handelsregisterauszug; für Rückfragen Telefon- und evtl. Fax-Nr. sowie E-Mail-Adresse
- b. Projektübersicht
  - Eckwerte des Projektes: Bahnart, Förderleistung, Fahrzeuggaragierung, ggf. Nebenanlagen.
  - Topografischer Übersichtsplan M = 1:25'000 mit Projektstandort: Stationen, Höhenlage, Koordinaten, Linienführung, Standortgemeinde(n).
  - Zweck: Zusammenfassung / Abstract der Projektbegründung (vollständige Darstellung unter Ziffer 7 "Transportrecht (Konzession)").
- c. Projektorganisation, Zeitplan
  - Projektleitung
  - Name / Bezeichnung und Adresse der beteiligten Projektverfasser
  - vorgesehene Termine für Baubeginn und Inbetriebnahme

*Das gesuchstellende Seilbahnunternehmen erfüllt in Plangenehmigungsgeschäften als Projektleiter eine wichtige Koordinationsfunktion und tritt gegenüber dem BAV als Ansprechpartner auf. Alle zum Plangenehmigungsgesuch gehörenden Unterlagen sind deshalb von ihm (bzw. dessen Bevollmächtigten) einzureichen.*

#### **2. Technische Unterlagen**

*Für das Mitwirkungsverfahren und die Publikation werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen gemäss Anhang 1 SebV, Absatz 1, Ziffern 1 - 4 und 8 benötigt; sie sind in den Teil 1 "Grundlagen" einzufügen. Die übrigen technischen Unterlagen für die Beurteilung der Sicherheit sind in 4-facher Ausfertigung abzugeben (vgl. Gesuchsdokumentation, Teil 2), diese Unterlagen können später nachgereicht werden.*



- a. Situierung und Gesamtkonzeption sowie seilbahntechnische Ausgestaltung der Anlage, mit folgenden Angaben:
- Situationspläne mit Angaben zu den geplanten Bauwerken und den betroffenen Parzellen;  
*Der Situationsplan ist in einem aussagefähigen Massstab (mindestens 1:5'000) mit Angaben zu den geplanten Bauwerken, den betroffenen Parzellen, den spezifischen Gegebenheiten (Topographie, evtl. Höhenkurven, Kreuzungen mit Strassen und elektrischen Leitungen, Wald, usw.) auszufertigen, so dass zusammen mit dem Längenprofil und - wo erforderlich - den Querprofilen eine umfassende Beurteilung des Projektes möglich ist.*
  - Längenprofil sowie massgebliche Querprofile und Darstellung von Parallelführungen und Kreuzungen mit anderen Transportanlagen, Strassen und elektrischen Leitungen;  
*Für das Mitwirkungsverfahren und die öffentliche Projektausschreibung werden das Längenprofil und die Querprofile in einem Projektierungsstand benötigt, der es insbesondere erlaubt, die relevanten Abstände (Boden, Gebäude, Baulinien, Strassen, etc.) verlässlich festzustellen. Das definitive Längenprofil ist indessen erst zusammen mit den übrigen Unterlagen zur Sicherheitstechnik (vgl. Teil 2 der Gesuchsdokumentation) einzureichen. Zu beachten ist, dass eine nachträgliche, wesentliche Veränderung des Längenprofils zu einer Wiederholung der Projektausschreibung führen kann.*
  - Übersichtspläne der Stationen mit den Angaben zu den relevanten Bauabmessungen und Raumnutzungen, zur Anordnung der Teilsysteme sowie zur Anordnung von Leitern und Podesten;
  - Übersichtspläne der Stützen oder der Fahrbahn mit den betroffenen Parzellen und deren Grenzabständen;
  - Lichtraumprofile mit Längs- und Querbewegungsfreiheiten in den Stationen und auf der Strecke mit den einzuhaltenden Boden- und Sicherheitsabständen;
- b. Nutzungsvereinbarung;
- c. Betriebskonzept und Bergungskonzept zur Rückführung der Fahrgäste;
- d. technischer Bericht, enthaltend Gestaltung, Anordnung und Verwendungszweck der hauptsächlichsten Systemelemente;  
*Der technische Bericht umfasst die technischen Beschreibungen des Projektes mit allen Eckdaten der geplanten Anlage, dem Beschrieb und der Funktionsweise der technischen Ausrüstungen und Systemelemente sowie eine Beurteilung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Lärm, Gewässerschutz, etc.) sowohl während des Baus als auch in der Betriebsphase.*
- e. Gutachten zu den Umwelteinflüssen, namentlich zu Baugrundverhältnissen, Wind- und Schneesverhältnissen, Vereisungsgefahr, Lawinensituation, Gefahr von Steinschlag, Rutschungen und Murgängen sowie zur Brandgefahr;

### 3. Rechte Dritter

- a. Parzellenplan mit eingezeichnetem Projekt (Stationen, Stützen, Strecke mit beanspruchtem Korridor / Lichtraum); zum Projekt gehören auch sämtliche Flächen, welche für Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz (NHG etc.) beansprucht werden;
- b. Land- und Rechtswerbsplan: Darstellung der dauernd und vorübergehend beanspruchten Parzellen, Art und Umfang der Beanspruchung (Fläche, Dauer), Angabe der Eigentümer;



- c. Nachweis des Erwerbs der erforderlichen Rechte für alle betroffenen Parzellen (Grundsatzzusicherung der Grundeigentümer, Dienstbarkeitsverträge etc.).

*Wer eine Seilbahn bauen oder betreiben will, dem steht gemäss Artikel 7 SebG das Enteignungsrecht gemäss der Bundesgesetzgebung zu, sofern die Anlage der Nutzungsplanung entspricht. Das Enteignungsverfahren kommt indessen erst zur Anwendung, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb der erforderlichen Rechte oder für eine Landumlegung nicht zum Ziel führen.*

*Enteignet werden können namentlich dingliche Rechte wie Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte, z. B. Wegrechte, Durchleitungsrechte und dergleichen. Die im Einzelfall zu enteignenden Rechte sind in der Planvorlage explizit aufzuführen.*

*Eine Enteignung ist nach Artikel 36 der Bundesverfassung (BV, SR 101) nur zulässig, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, sie im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist, das heisst, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich ist und das damit verfolgte Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln (den zu seiner Verwirklichung notwendigen Freiheitsbeschränkungen) steht. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Eingriff verhältnismässig ist, d.h. ob der Zweck die Mittel rechtfertigt, da mit dem Nachweis des öffentlichen Interesses an sich noch nicht feststeht, dass auch der damit verbundene Eingriff in das private Eigentum in jedem Einzelfall durch ein höheres öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.*

*Nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens sind sämtliche Fragen im Zusammenhang mit den für enteignete Rechte zu leistenden Entschädigungen. Auf entsprechende Begehren kann nicht eingetreten werden. Vielmehr haben die Parteien zunächst in direkten Verhandlungen eine einvernehmliche Entschädigungslösung zu suchen. Gelingt dies nicht, entscheidet in einem nachfolgenden Schätzungsverfahren die Eidgenössische Schätzungskommission (ESchK) über die auszurichtende Entschädigung. Den Parteien steht es auch nach Erlass der Plangenehmigungsverfügung offen, über die zu leistende Entschädigung eine freihändige Vereinbarung abzuschliessen.*

*Die gesetzlichen Grundlagen für das Enteignungsverfahren sind das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG, SR 711), die Verordnung vom 24. April 1972 über die eidgenössische Schätzungskommission (SR 711.1) und die Verordnung vom 17. Mai 1972 über die eidgenössischen Schätzungskreise (SR 711.11).*

#### 4. Umweltauswirkungen

Grundlage für die Erstellung des Berichtes über die Umweltauswirkungen (UVB) sind die Bestimmungen nach USG und UVPV. Die formellen und inhaltlichen Anforderungen an die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) sind im UVP-Handbuch BAFU, Modul 6, dargestellt.

Im UVB sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Untersuchungsmethoden sowie der örtliche und zeitliche Rahmen für die Untersuchungen in den vom Projekt betroffenen Bereichen zu behandeln (Ausgangszustand, Bauphase, Betriebsphase). Bei Seilbahnprojekten sind dies in der Regel:

- Luft (Luftreinhaltung)
- Lärm
- Erschütterungen
- Nichtionisierende Strahlung
- Grundwasser
- Oberflächengewässer, Wasser- und Uferlebensraum
- Entwässerung
- Boden
- Altlasten
- Abfälle, umweltgefährdende Stoffe



- Wald
- Flora, Fauna, Lebensräume
- Landschaft und Ortsbild
- Kulturgüter, Archäologie

Der UVB muss alle Informationen enthalten, die notwendig sind, um nachzuweisen, dass das Vorhaben die einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften anwendet und einhält. Der UVB soll klar und prägnant verfasst werden, möglichst kurz und auf das Wesentliche und Entscheidrelevante fokussiert sein.

Zur Sicherstellung einer korrekten Umsetzung spezifischer Umweltauflagen ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen (vgl. hierzu Modul 8 des UVP-Handbuchs). Das Pflichtenheft für die UBB ist in den UVB zu integrieren.

Wird beabsichtigt, die Voruntersuchung als Bericht nach Artikel 8a Absatz 1 UVPV einzureichen, empfiehlt es sich, neben der Berücksichtigung des Handbuchs UVP auch die zuständigen kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Projektierungsphase einzubeziehen und darüber geführte Besprechungsergebnisse im UVB zu dokumentieren. Diese Vorgehensweise kann das Verfahrensrisiko im Umweltbereich reduziert werden.

## 5. Raumplanung

### Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700)
- Verordnung vom 2. Oktober 1989 über die Raumplanung (RPV, SR 700.1)

#### a. kantonale Richtplanung

Berücksichtigung des Seilbahnprojektes im kantonalen Richtplan / regionalen Teilrichtplan darstellen; evtl. Information der kantonalen Planungsfachstelle beilegen.

#### b. kommunale Zonenplanung

- Stand und Verbindlichkeit der Zonenplanung.
- Darstellung der vom Projekt betroffenen Zonen, Zonenvorschriften.
- Falls Schutzzonen oder schutzwürdige bzw. erhaltenwerte Objekte betroffen sind: Art und Wirkung der Schutzbestimmungen.
- ggf. Bestätigung der Zonenkonformität beilegen.

*Seilbahnprojekte, mit denen ein neues Gebiet erschlossen wird, unterliegen der Planungspflicht gemäss Artikel 2 RPG. Sie müssen deshalb im Sinne einer Plangenehmigungsvoraussetzung in der Regel im Richtplan des Kantons in der Kategorie "Festsetzung" sowie im Nutzungsplan der betroffenen Gemeinde(n) enthalten sein.*

## 6. Unterlagen für die Beurteilung der übrigen massgebenden Vorschriften, insbesondere Baurecht und umweltrechtliche Spezialbewilligungen

### a. Baurecht

*Damit das Vorhaben auf Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften geprüft werden kann, werden Informationen gemäss der nachstehenden Beispielliste benötigt. Es wird empfohlen, sich vorgängig der Gesuchseinreichung über die lokalen baurechtlichen Anforderungen zu informieren. Soweit die Informationen nicht bereits aus dem technischen Bericht unter Ziffer 2 "Technische Unterlagen" hervorgehen, sind folgende Angaben erforderlich:*



- Bautechnische Beschreibung des Projektes, inkl. Rückbau bestehender Bauten und Anlagen: Masse, verwendete Baumaterialien, Farbgebung, Projektpläne;
- Darstellung und Begründung allfälliger Abweichungen von kantonalen bzw. kommunalen Bauvorschriften;
- Lärmschutz (vgl. Artikel 31 - 35 LSV und SIA-Norm 181): Informationen zur Lärmempfindlichkeitsstufe, Einhaltung der Grenzwerte, ggf. Darstellung der zur Einhaltung der Planungswerte bzw. bei Änderung bestehender Anlagen der Immissionsgrenzwerte erforderlichen Massnahmen;
- Angaben zur Entwässerung von Grundstücken: Art und Zielort und Menge der Wasserabführung (Misch- / Trennsystem, ARA, Versickerung, etc.);
- Lagerung und Verwendung wassergefährdender Flüssigkeiten: Art der Flüssigkeiten; Menge, Standort(e) und Art der Lagerung; Zweck, Menge und Standort(e) der Verwendung;
- baulicher Brandschutz: Materialwahl der tragenden Bauteile, Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, wärmetechnische Anlagen (Küchen, Kochstellen, Kamine), technische Brandschutzmassnahmen und -Installationen;
- Blitzschutz;
- Anschluss Elektrizität: Elektro-Planer, Nutzungsart, Leistungsbedarf und Lieferant der elektrischen Energie (Anschlussleistung Dauerwert / Spitzenwert), Art der bestehenden oder geplanten Anschlussleitung, Erder, voraussichtlicher Termin für den Baustromananschluss.

*Neue elektrische Leitungen sind bewilligungspflichtig (Bundesgesetz für die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen, EleG, SR 734.0). Zuständige Behörde dafür ist das BAV im Rahmen der Plangenehmigung nach SebG. Informationen bezüglich der Anforderungen an die Gesuchsdokumentation sind unter [www.esti.ch](http://www.esti.ch) erhältlich.*

b. Gesuch für eine Rodungsbewilligung nach Waldgesetz

Grundlage: WaG, WaV

Falls das Seilbahnprojekt Rodungen erfordert, ist dem Plangenehmigungsgesuch das vollständig ausgefüllte Rodungsformular beizulegen.

*Rodungen sind nach Artikel 5 Absatz 1 WaG verboten. Ausnahmbewilligungen dürfen erteilt werden, wenn die Gesuchsteller nachweisen, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die weiteren Voraussetzungen nach Artikel 5, Absatz 2, WaG erfüllt sind. Nähere Informationen dazu sind dem Kreisschreiben Nr. 1 vom 19. September 2000 der Eidg. Forstdirektion zu entnehmen.*

*Kreisschreiben und Rodungsformular sind unter [www.umwelt-schweiz.ch](http://www.umwelt-schweiz.ch) bzw. [www.bafu.admin.ch/Themen/Wald/Vollzug/Waldgesetz/Rodungen/Kreisschreiben](http://www.bafu.admin.ch/Themen/Wald/Vollzug/Waldgesetz/Rodungen/Kreisschreiben) oder beim zuständigen Revierförster erhältlich.*

c. Gesuch für eine Bewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation nach Natur- und Heimatschutzgesetz

Grundlage: Art. 22 NHG

Standort, Art und Umfang der zu beseitigenden Ufervegetation, Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen beschreiben und auf Situationsplan darstellen.





d. Gesuch für eine Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach Fischereigesetz

Grundlage: Art 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0)

Standort, Art und Umfang der technischen Eingriffe, Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen beschreiben und auf Situationsplan darstellen.

e. Gesuch für eine Bewilligung nach Gewässerschutzgesetz

Grundlage: Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GschG, SR 814.20)

Standort, Art der Verbauung, Korrektur bzw. Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern beschreiben und begründen, Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen beschreiben und auf Situationsplan darstellen.

f. Gesuch für eine Deponiebewilligung nach USG

Grundlage: USG

Standort und Begründung der Deponie, Art und Menge des zu deponierenden Materials beschreiben und begründen, Nachweis der erforderlichen Dienstbarkeiten

## 7. Transportrecht (Konzession)

### Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion (Regionalverkehr)

Grundlage: Art. 4 PbG

Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass die auf der Grundlage der Konzession zu erbringende Transportleistung zweckmässig und wirtschaftlich befriedigt werden kann und dass zum bestehenden Angebot anderer öffentlicher Transportunternehmungen keine volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverhältnisse entstehen oder eine wichtige neue Verkehrsverbindung eingerichtet wird.

### Seilbahnen ohne Erschliessungsfunktion (touristischer Bedarfsverkehr)

Grundlage: Art. 4 a PbG

a. Wirtschaftlichkeitsrechnung mit Investitionsplan, Finanzierungsplan einschliesslich Finanzierungsnachweisen:

- Im Investitionsplan sind die Aufwendungen für das Seilbahnprojekt, bei Ersatzanlagen auch die Kosten für den Rückbau der bisherigen Anlage(n) sowie die Investition für Schutz-, Wiederherstellungs- und ggf. Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1<sup>ter</sup> NHG zu berücksichtigen.
- Finanzierungsplan: Anteil eigene und fremde Mittel.
- Finanzierungsnachweise: Nachweise / Zusicherung der benötigten Mittel (eigene und fremde). Wenn eine Restfinanzierung nach Investitionshilfegesetz (IHG) oder einer anderen öffentlichen Finanzierungsquelle vorgesehen ist: Kopie des entsprechenden Gesuches beilegen. Die Finanzierungsnachweise werden spätestens vor dem Plangenehmigungsentcheid benötigt.



b. Planerfolgsrechnung:

- Planerfolgsrechnung für mindestens die ersten fünf Betriebsjahre mit Darstellung der Berechnungsgrundlagen sowie Beschreibung der Marktausrichtung des Unternehmens bzw. der geplanten Erschliessung und der Nachfrageerwartungen, ggf. aussagekräftigen Auszug aus dem Businessplan beilegen (sofern vorhanden); im Minimum sollte dargestellt werden: Umsatz (Sommer / Winter) Transportanlagen / Total; Betriebsaufwand total; Abschreibungen / Rückstellungen; Finanzertrag / Finanzaufwand; nicht mit dem Betrieb zusammenhängende Erträge / Aufwendungen; Steuern; Anlagevermögen; Eigenkapital, langfristiges Fremdkapital und Gesamtkapital.
- Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung der letzten 5 Jahre (separat und nur in je einem Exemplar dem Plangenehmigungsgesuch beilegen).

c. Angaben für die Beurteilung der Konzessionsvoraussetzungen (falls diese Angaben bereits im UVB enthalten sind, reicht ein entsprechender Querverweis aus):

– Zweckmässigkeit des Vorhabens

Begründung von Zweck, Standort, Art und Förderleistung der geplanten Bahn. Welche Probleme sollen gelöst werden? Welche Projektalternativen wurden geprüft und weshalb verworfen?

Bei Wintersportanlagen: Darstellung der Kapazitätsabstimmung zwischen der geplanten und den bestehenden Anlagen sowie zwischen den Anlagen und den Pisten.

Bei Ersatzanlagen Förderleistung der zu ersetzenden Anlage(n) angeben. Sollen bisherige Anlagenteile bzw. Bauten für andere Zwecke im Sinne einer Nebenanlage weiter verwendet werden, ist hierfür bei der zuständigen kantonalen Baubewilligungsbehörde ein Gesuch für die beabsichtigte Umnutzung einzureichen.

– Erreichbarkeit

Erreichbarkeit der projektierten Anlage extern: zu Fuss, Anschluss ans öffentliche Verkehrsnetz, Zufahrtsstrasse und Parkplätze (wenn ein Ausbau der Parkplätze nötig ist: mit der Baubewilligung nach kant. Baurecht koordinieren [UVP-Pflicht beachten! vgl. UVPV Anhang 11.4]).

Erreichbarkeit der geplanten Anlage intern: über das Netz der bestehenden Seilbahnen.

– Ausstattung

Grundlagen für die Nachfrageerwartungen (sofern dies nicht bereits unter 7b umfassend dargestellt ist):

- bestehende und geplante touristische Ausstattung (Beherbergungsangebot) vor Ort und - sofern relevant - in der Region sowie davon abgeleitete Nachfrageerwartungen.
- Anteil Tagestourismus.



## **Teil 2: Sicherheitstechnik**

Grundlage: Anhang 1 SebV

*Teil 2 der Gesuchsdokumentation ist zusammen mit den in Ziffer 2 "Technische Unterlagen" (Teil 1 der Gesuchsdokumentation) aufgeführten Angaben Grundlage für die Beurteilung der Sicherheit. Teil 2 hat alle übrigen in Anhang 1 SebV aufgeführten Unterlagen zu enthalten und ist dem BAV in 4-facher Ausfertigung spätestens 4 Monate vor dem erwarteten Plangenehmigungsentscheid einzureichen.*

1. Konzept und Übersichtsschema der bahntechnischen elektrischen Einrichtungen, insbesondere der elektrischen Sicherheitseinrichtungen;
2. Aufzählung der Bestandteile der Seilbahn, deren Vorschriftskonformität anstatt mit Konformitätsbescheinigungen mit Sachverständigenberichten oder Zulassungen nachgewiesen werden soll;
3. Seilberechnung mit den Nachweisen über die minimalen und maximalen Seilkräfte, Angaben über das Spannsystem, das Einhalten der vorgeschriebenen Seilsicherheiten, die Reibwerte an der Antriebsscheibe und der minimalen Seilauflagekräfte auf den Stützen und Seilrollen;
4. Bauorganisation und Verantwortlichkeiten bei der Erstellung der Seilbahn, namentlich wer gegenüber dem Seilbahnunternehmen für welche Teile der Seilbahn als Planer, Ersteller oder sachverständige Person verantwortlich ist;
5. Dokumente zum Nachweis der Fachkenntnisse und Erfahrung sowie der Haftpflichtversicherung der Sachverständigen;
6. Verzeichnis der eingereichten Vorlagen und Nachweise;
7. Sicherheitsanalyse;
8. Sicherheitsbericht.

*Abweichungen von Normen sind gemäss Artikel 9 SebV im Sicherheitsbericht aufzuzeigen und zu begründen. Mit einer Risikoanalyse ist zu belegen, dass trotz der Abweichung die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden und sich das Risiko insgesamt nicht erhöht.*

*Sofern sie nicht bereits mit der Dokumentation gemäss Ziffern 1 - 8 eingereicht werden, sind spätestens zwei Monate vor Erteilung der Plangenehmigung noch nachzureichen:*

9. die Kraftpläne der Stationen und Stützen;
10. die Projektbasis.